



Merkblatt zur Schülerbeförderungskostenerstattung

Schülerinnen und Schüler (Im Folgenden: Schüler) erhalten bei einem berechtigten Anspruch eine Erstattung der Beförderungskosten abzüglich des Eigenanteils. Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten und Antragsformulare liegen in den Schulsekretariaten aus.

1. Monatlicher Eigenanteil / Zuschuss zum D-Ticket Jugend BW

Das D-Ticket Jugend BW ist ein Jahres-Abo und im gesamten HNV und darüber hinaus in sämtlichen Bussen und Bahnen des Nahverkehrs in Deutschland gültig. Der monatliche Eigenanteil entspricht dem Fahrpreis und beträgt 39,42 Euro.

Einen Zuschuss zum D-Ticket Jugend BW gibt es nicht. Ausnahme sind Schüler:

- der Grundschulförderklassen,
- der SBBZ mit Förderschwerpunkten geistige, körperliche und motorische Entwicklung,
- der SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung in der Grundschulstufe,
- der Grundschulen, die durch inklusive Beschulung außerhalb ihres eigentlichen Grundschulbezirkes zugewiesen wurden.

Ab **3 eigenanteilspflichtigen Kindern einer Familie** kann eine Erstattung beantragt werden (siehe Ziffer 6). Einkommensschwache Familien können einen Antrag auf Leistungen aus dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket stellen.

2. Mindestentfernung

Die Entfernung zwischen Wohnung und Schule (kürzeste öffentliche Wegstrecke) muss mindestens betragen:

- **Ohne Mindestentfernung** für Kinder in Schulkindergärten, Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 der SBBZ Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung
- 40 km für Berufsschüler,
- 1,5 km für Schüler der Grundschulförderklassen,
- **3 km** für alle übrigen Schüler

3. Förderung nach Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Sozialgesetzbuch III

Erhält ein Schüler eine Förderung (ausgenommen Darlehen) nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III, so ist eine Erstattung der Beförderungskosten nicht möglich.

4. Antragstellung / Kündigung D-Ticket Jugend BW

Beim D-Ticket Jugend BW handelt es sich um einen deutschlandweiten gültigen Fahrschein zum Preis von 39,42 Euro pro Monat. Die Bestellung erfolgt direkt beim HNV. Weitere Infos dazu unter: <https://www.h3nv.de/fahrscheine/fahrkarten-preise/d-ticket-jugendbw>



Bei Schülern ohne Eigenanteil (siehe Auflistung unter Punkt 2) erfolgt die Bestellung über das Schulsekretariat. Nur dann kann eine volle Kostenübernahme erfolgen.

Die Möglichkeit der Rückgabe einzelner Monatsabschnitte besteht beim D-Ticket Jugend BW nicht. Das Abonnement wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich dann auf unbestimmte Zeit. Es kann nach Ablauf des ersten Vertragsjahres zum Ende eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden, ohne dass eine Nachberechnung erfolgt. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats beim ABO-Center vorliegen. Wird das Abonnement vorzeitig (vor Ablauf von 12 Monaten) gekündigt, dann wird der Mehrbetrag zwischen dem D-Ticket Jugend BW und dem D-Ticket für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum nachberechnet.

Bei Verlust oder Zerstörung der Chipkarte wird auf schriftliche Anzeige beim ABO-Center eine Ersatzkarte für 10 € ausgestellt. Bis zum Erhalt der neuen Chipkarte sind Fahrausweise auf eigene Kosten zu lösen.

Als Alternative zum D-Ticket Jugend BW steht die HNV-Schüler-Monatskarte für die zu befahrene Strecke zur Verfügung, Schüler-Monatskarten sind am Fahrscheinautomaten, in den Vorverkaufsstellen, im Bus (nicht Stadtbus Heilbronn) und als Handy-Ticket (Apps: HNV mobil, Handy-Ticket Deutschland) erhältlich.

5. Fahrt mit dem privaten Kraftfahrzeug

Beförderungskosten mit privatem Kraftfahrzeug werden nur erstattet, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Bei Fahrgemeinschaften kann davon abgewichen werden, wenn eine günstigere Beförderung erreicht wird. Der Antrag ist in den ersten zwei Monaten eines Schuljahres zu stellen. Wird die Genehmigung später beantragt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrages.

6. Fahrtkostenerstattung auf Antrag / Ausschlussfrist 31. Oktober

Erstattet werden nur die preisgünstigsten Fahrkarten nach Ausnutzung aller Fahrpreisermäßigungen. Auch die Bahncard kann anteilig erstattet werden.

Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens **31. Oktober** des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger (Schulsekretariat) beantragt wird. Gehen Anträge später ein, ist eine Erstattung nicht mehr möglich (= Ausschlussfrist). Anträge können auch für das 1. Schulhalbjahr zum 1. März gestellt werden.

Dem Antrag müssen die Originalfahrkarten beigelegt sein. Bei Jahreskarten und elektronischen Karten muss eine Kopie der Originalfahrkarte sowie der entsprechenden Kontoauszüge und eine Bestätigung der Schule beigelegt sein. Bei Anträgen ab 3 Kinder einer Familie gilt dies für Fahrkarten aller Kinder (Vordruck 9).

Weitere Informationen erhalten Sie in den Schulsekretariaten, beim Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Heilbronn, Tel. 07131 56-3165, Fax 07131 56-3196, E-Mail: schuelerbefoerderung@heilbronn.de oder im Internet www.heilbronn.de/bildung/schulen/schuelerbefoerderung